



Richtlinie zur Förderung von Entsiegelungen (08/2024)

§ 1 Art der Förderung

Die Hochschulstadt Geisenheim stellt 2024 Mittel zur Förderung von Entsiegelungen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung der urbanen Biodiversität zur Verfügung.

Die Förderung kann auf Antrag bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt gewährt werden. Über die Förderung entscheidet die Bauamtsleitung in Abstimmung mit der Behördenleitung.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Hochschulstadt Geisenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern Mittel aus der jährlichen Bereitstellung im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert wird das vollständige oder teilweise Entsiegeln von vormals nicht oder begrenzt versickerungsfähigen Flächen und deren Umwandlung in Grünflächen. Hier ist insbesondere die Umwandlung von Pflaster-, Beton, Asphalt, oder Steinflächen sowie von „Schottergärten“ mit kaum oder keiner Bepflanzung und Bodenfolien in bepflanzte oder eingesäte Offenflächen zu nennen. Die Optimierung oder Pflege bestehender Grünflächen ist nicht Teil des Förderprogramms. Nicht förderfähig sind zudem Entsiegelungen, die aufgrund einer rechtlichen Vorgabe bindend sind, etwa durch Festsetzung in einer Baugenehmigung oder als Maßnahme im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. Die Mindestfläche für die Entsiegelung und Begrünung beträgt 5 m². Die entsiegelte Fläche darf nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden, das gesamte im Bereich der Fläche anfallende Niederschlagswasser muss nach Maßnahmendurchführung vor Ort versickern können. Das Sickerwasser muss unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen.

Zuwendungsfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entsiegelung und Begrünung stehen inklusive der Entsorgungskosten des alten Bodenbelags. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Ungeachtet dessen ist die Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung möglich und erwünscht, die Anmietung von für die Arbeiten erforderlichen Geräten und Werkzeugen ist förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, welche aus baurechtlicher oder nachbarschaftsrechtlicher Sicht erforderliche Anlagen beeinträchtigen (z.B. erforderliche PKW-Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte).

Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Obere Wasserbehörde, Untere Bauaufsicht, Denkmalschutz) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen. Grundstückseigentümer oder sonstige Antragsberechtigte verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre. Im Falle eines Verkaufs oder Eigentümerwechsels sind die neuen Eigentümer auf die Unterhaltungsverpflichtung hinzuweisen.



Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen sowie Mieter*innen von Grundstücken und Wohnungen im Stadtgebiet der Hochschulstadt Geisenheim. Bei Mieter*innen ist eine Zustimmung des Eigentümers vorzulegen. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt (Beschluss der Eigentümerversammlung ist beizufügen). Je natürlicher oder juristischer Person bzw. je Unternehmen ist nur eine Maßnahme förderfähig. Die Projektfläche muss innerhalb der Verwaltungsgrenzen Geisenheims liegen.

§ 3 Förderquote

Die Fördersumme ist an die anrechenbaren Kosten der Gesamtmaßnahme gekoppelt. Es werden 50 % der anrechenbaren Kosten als nicht zurückzuzahlender Zuschuss gefördert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 30 € pro Quadratmeter sowie maximal 1500 € pro Grundstück und Antrag.

Die mehrfache Förderung des gleichen Vorhabens mittels verschiedener eigenständiger Anträge ist ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist die Kombination mit anderen Fördermöglichkeiten denkbar, sofern keine kumulierte Förderung von über 100% der Kosten erfolgt.

§ 4 Verfahren

Der „Antrag auf Förderung einer Entsiegelung“ ist im Anschluss an die Fertigstellung der Maßnahme schriftlich bei der Hochschulstadt Geisenheim/Bauamt zu stellen. Die Beantragung der Fördergelder muss spätestens einen Monat nach Fertigstellung erfolgen, für zum Zeitpunkt der Antragstellung länger zurückliegende Flächenumgestaltungen wird keine Förderung gewährt. Im Rahmen des Antrages ist der Fertigstellungstermin etwa in Form einer Rechnung oder anhand anderer Belege nachzuweisen.

Nach Prüfung erhält der Antragssteller die Förderzusage unter Ausweisung der Förderhöhe. Die Förderhöhe bemisst sich gemäß der unter § 3 beschriebenen Förderquote basierend auf den tatsächlich entstandenen anrechenbaren Herstellungskosten für die Entsiegelung.

Aus Gründen der Verfügbarkeit von Mitteln muss der Antrag für die Förderung so eingehen, dass eine Abrechnung für das Haushaltsjahr 2024 gewährleistet ist. Für die Förderung benötigte Belege und Rechnungen müssen daher auf das Jahr 2024 datiert sein.

§ 5 Dokumentation

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Dokumentation durch das Bauamt der Hochschulstadt Geisenheim. Hierzu hat der Antragssteller Unterlagen einzureichen, aus denen eindeutig das Maßnahmenende (Fertigstellungstermin, Lieferdatum, Zeitpunkt der Rechnungsstellung etc.) hervorgeht. Des Weiteren sind Unterlagen zur Dokumentation der Durchführung und zur Spezifikation der Art der Umsetzung (ggf. Fotos, Datenblatt, Rechnung, etc.) einzureichen. Um eine Bewertung der Flächenumgestaltung zu ermöglichen sollen Fotos von vor und nach der Maßnahmenumsetzung übermittelt werden.



§ 6 Gründe für eine Rückforderung

Unter bestimmten Umständen entfällt der Anspruch auf Förderung. Bis spätestens 10 Jahre nach der Förderzusage kann in begründeten Fällen eine Rückforderung der freiwilligen Fördermittel von der Hochschulstadt Geisenheim geltend gemacht werden. Mögliche Gründe können sein:

- Die Entsiegelung/Begrünung wird nicht dauerhaft unterhalten, sondern entfernt, stark zum Nachteil der Funktionsfähigkeit verändert oder in den ursprünglichen oder einen ähnlichen Zustand zurückversetzt
- Die Fördergelder wurden abweichend von den Darstellungen im Antragsverfahren verwendet, es wurden wissentlich unwahre Aussagen getroffen oder eine Täuschung unternommen

Geisenheim, 28. August 2024

der Magistrat
